

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 1 (1903-1904)

**Heft:** 10

**Buchbesprechung:** Literatur

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Wollte man aber annehmen, die Trennung oder Scheidung würde gerichtlich sanktioniert, so würden im vorliegenden Falle unzweifelhaft die beiden Kinder der Mutter zur Erziehung zugesprochen, der Vater aber zur Alimentation verpflichtet. Sofern der letztere seine Alimentationsbeiträge nicht zahlen könnte, hätte die erstere für die Kinder zu sorgen, solange ihre Mittel hinreichten, und erst, wenn diese erschöpft wären, müßte die Armenpflege eintreten. — Suchen Sie vorerst die Frau gütlich zu bewegen, auch für ihr zweites Kind zu sorgen. Geschieht dies dann nicht, so sorgen Sie als Armenbehörde für das Kind und klagen Sie die Mutter auf Erfüllung ihrer Alimentationspflicht ein (Friedensrichter, Bezirksgericht), vgl. Armengesetz §§ 7, 8, 15.

A. L.-U. **Frage:** Können beitragspflichtige Anverwandte (Brüder und Schwäger) von unterstützungsbedürftigen Personen von der Armenpflege ebenfalls zur Beitragsleistung herangezogen werden, wenn dieselben bereits in einer anderen Gemeinde des Kantons Zürich oder gar in einem andern Kanton (Schaffhausen) sich eingebürgert und in unserer Gemeinde auf das Bürgerrecht verzichtet haben? Bekanntlich kann von solchen Leuten keine Armensteuer mehr verlangt werden, dagegen glauben wir berechtigt zu sein, von denselben eine entsprechende Beitragsleistung an die uns durch ihre Anverwandten täglich erwachsenden Kosten zu fordern, und zwar für so lange, als die Unterstützung andauert. Wie ist in einem solchen Fall eventuell vorzugehen? Können auch Stiefgeschwister zur Unterstützung herangezogen werden?

**Antwort:** Erbberechtigte Geschwister (Brüder und Schwestern respektive Schwäger) können nach § 7 des Zürcher Armengesetzes zur Teilnahme an der Unterstützung angehalten werden, jedoch nur insoweit, als die Erfüllung der diesfälligen Leistungen für sie in keiner Weise drückend wird. Stiefgeschwister sind wohl inbegriffen, wenn auch ihnen billigerweise weniger zugemutet werden wird, als den andern. Ob die unterstützungspflichtigen Verwandten in Ihrer Gemeinde noch verbürgert oder in andern Gemeinden des Kantons oder gar Angehörige eines fremden Kantons geworden sind, enthebt sie ihrer Beitragspflicht keineswegs, das, worauf es ankommt, ist ihre nahe Verwandtschaft mit den Unterstützungsbedürftigen. Das Erste bei der Heranziehung solcher Verwandten zur Unterstützung ist, daß die Armenpflege unter sorgfältiger Berücksichtigung aller Umstände einen Unterstützungsbetrag für jeden unterstützungspflichtigen festsetzt und jeden Beteiligten schriftlich zur Zahlung auffordert (in rekommandiertem Brief). Wird Zahlung verweigert oder einfach nicht geleistet, so muß bei im Kanton Zürich wohnhaften unterstützungspflichtigen das Gericht entscheiden (vgl. § 15 des Armengesetzes). Also Klage beim Friedensrichter des Wohnortes des unterstützungspflichtigen, alsdann Weisung an das Bezirksgericht des Heimortes des Beklagten. Wohnen unterstützungspflichtige Verwandte im Kanton Schaffhausen und sind auch dort verbürgert, richtet sich ihre unterstützungspflicht nach den im Kanton Schaffhausen geltenden gesetzlichen Vorschriften. Danach sind Verwandte dort in auf- und absteigender Linie zur Unterstützung verpflichtet. Sowohl über die Notwendigkeit als das Maß der Unterstützung von seiten der Verwandten urteilt erstinstanzlich der Gemeinderat. Gegen sein Urteil kann an den Regierungsrat appelliert werden. Die Heranziehung zur Unterstützung ist also im Kanton Schaffhausen Verwaltungssache, im Kanton Zürich dagegen Gerichtssache. Sie werden nun wiederum die im Kanton Schaffhausen sich aufhaltenden Verwandten zunächst selbst zur Zahlung eines ihren Verhältnissen entsprechenden Unterstützungsbeitrages ersuchen und, wenn das fruchtlos ist, sodann unter ausführlicher Darlegung des Falles den schaffhausischen Gemeinderat des Bürgerortes der unterstützungspflichtigen um einen Entscheid angehen und endlich eventuell an den Regierungsrat rekurrieren. w.

### Literatur.

**Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend** von Dr. Heinrich Reichler. I. Teil: 1. Deutsches Reich. Die Zwangserziehung im Großherzogtum Baden. Wien 1904. Manz'sche k. k. Hof-, Verlags- und Universitätsbuchhandlung. 182 S. Preis ?.

Der Verfasser, bis vor kurzem Landtagsabgeordneter in Steiermark während 18 Jahren und Armenreferent im Landesauschusse, hat, von der Überzeugung durchdrungen, daß die Jugend das wertvollste Kapital eines Volkes sei, alle seine Kräfte eingesetzt, um in seinem Heimatlande den staatlichen Kinderschutz zu fördern, aber dabei leider, wie er in der Vorrede seines Buches gesteht, wenig Anklang gefunden. Er begegnete mit seinen idealen Forderungen stets dem kalten manchesterlichen: *laissez faire, laissez passer*. Trotzdem hat er sich nicht, gekränkt und grollend, verbittert und verzweifelnd, zurückgezogen und seinen Idealen entsagt, nein, durch ein großartig angelegtes Werk über die Fürsorge für die verwahrloste Jugend wollte er seiner engern Heimat Steiermark und seinem weitem Vaterlande Österreich zeigen, wie weit man da noch auf diesem Gebiete der Fürsorge zurückgeblieben und wie viel in dieser Richtung noch nachzuholen ist. Das Werk soll 3 Teile umfassen, der 1. Teil wird enthalten 5 Monographien über die Fürsorge für die verwahrloste Jugend in Deutschland (Baden), England, Frankreich, Belgien und der Schweiz, der 2. Teil die Gesetzgebung und die Einrichtungen in Österreich und der 3. Teil eine theoretisch-systematische Abhandlung über die Fürsorge der verwahrlosten Jugend. Das Material für den ersten Teil wurde durch eine Studienreise gewonnen. Die erste Monographie des ersten Teils liegt nun vor. Sie behandelt einläßlich die Zwangserziehung in unserem Nachbarland, dem Großherzogtum Baden, wie sie inauguriert ist durch

das Gesetz betreffend die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen vom 4. Mai 1886 in der Fassung des Gesetzes vom 16. August 1900, die Zwangserziehung und die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung betreffend. Auch was früher schon freiwillig für verwahrloste Kinder in Baden geschah, bleibt nicht unerwähnt. Die Vollständigkeit erhöht eine detaillierte Tabelle über die 29 Zwangserziehungsanstalten in Baden mit anschließenden Mitteilungen über die Körperschaften, die solche Anstalten gründeten. Nach der Reichhaltigkeit dieser ersten Monographie darf man füglich auf die folgenden gespannt sein. Sie dürften nicht nur in Österreich zu Fortschritten anregen, sondern auch anderwärts. Wir in der Schweiz, ganz besonders im Kanton Zürich, legen ja wohl einen großen Nachdruck auf die Kinderfürsorge, aber trotzdem stehen wir da noch keineswegs so auf der Höhe, daß wir nicht von den Bestrebungen anderer Staaten lernen könnten. Speziell mangelt es in unserm Kanton Zürich an gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Fürsorge verwahrloster Kinder, namentlich auch mit Rücksicht auf die Kinder Niedergelassener. w.

**Zur Ausdehnung des Reichsarmenrechtes auf Elsaß-Lothringen** von Jos. Wilden. Straßburg, J. H. Ed. Heiß (Heiß u. Mündel). 1904. 138 S. Fr. 3. 35.

Die Armenpflege in Elsaß-Lothringen beruht, wie diejenige Frankreichs, noch immer auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Währenddem aber die einen die großen Mängel dieses Systems und seine absolute Unzulänglichkeit in der Jetztzeit deutlich erkennen und nach Reform im Sinne obligatorischer gesetzlicher Armenpflege rufen, finden andere nur Vorteile und wollen mit dem altangestammten Armenrecht nicht brechen. Vorläufig befinden sich diese Konservativen noch in der Mehrheit. Der Verfasser dieses Schriftchens nun sucht ihre Positionen zu erschüttern und es gelingt ihm, wie uns scheint, recht gut, darzutun, daß das Armenwesen in Elsaß-Lothringen sehr im argen liegt und alle Gründe, die von den Gegnern angeführt werden, überzeugend zu widerlegen. Er schlägt armenrechtliche Gleichstellung von Elsaß-Lothringen mit dem übrigen Reichsgebiet vor, also Ausdehnung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1880 auch auf die Reichslande, was gewiß die naheliegendste und natürlichste Lösung sein dürfte. Dann würde im deutschen Reiche nur noch Bayern ein eigenes Armenrecht besitzen. w.

**Die Armenpolitik Frankreichs während der großen Revolution** und die Weiterentwicklung der französischen Armengesetzgebung bis zur Gegenwart von Dr. Rud. Schwander. Straßburg, Verlag von Karl J. Trübner. 1904. 157 S. 4 Fr.

Auch diese hochinteressante Publikation will Material liefern für den nun beginnenden Kampf um die Armenreform in Elsaß-Lothringen, indem sie zu zeigen versucht, wie wirtschaftliche Verhältnisse und Unterstützungswesen stets in engem Kontakt standen und einer Mutation auf wirtschaftlichem Gebiete in Frankreich und Elsaß-Lothringen stets auch eine Umgestaltung des Armenwesens folgte. In Frankreich ist das auch in der Epoche der letzten 30 Jahre des zunehmenden Industrialismus der Fall gewesen: das Armenwesen ist aus der Freiwilligkeit herausgewachsen und immer mehr obligatorisch geworden. Elsaß-Lothringen dagegen muß sich bei gleicher Entwicklung der Verhältnisse den Vorwurf der Rückständigkeit in der Armenpflege gefallen lassen. Die Armenpflege hat da mit den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht Schritt gehalten. w.

**Handbüchlein für Gemeindegutsverwalter.** Eine Anleitung zur Buchführung und Rechnungsstellung für zürcherische Gemeindegutsverwalter und Rechnungsprüfungskommissionen. Herausgegeben von der Kanzlei der Direktion des Innern des Kantons Zürich. 26 S. 50 Rp.

**Das Zürcherische Vormundchaftswesen.** Begleitung für Vormünder und Beamte von J. Zwingli, Waisenamtssekretär. In Kommission bei der Buchhandlung Müller & Zeller in Zürich. 56 S. 1,25 Fr.

Zwei praktische, einem fühlbaren Mangel entsprechende Handbüchlein, denen wir weiteste Verbreitung wünschen. w.

**Zürcherische Heilstätte für Lungenkranke in Wald.** V. Jahresbericht, umfassend die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1903. Wald, Buchdruckerei Heß. 1904.

## Inserate:

### Für Armenpfleger und Waisenbehörden.

Der Unterzeichnete ist auf Verlangen in der Lage, die Adresse eines tüchtigen Landwirtes anzugeben, bei dem ein gutgearteter 12—14jähriger Knabe gegen mäßige Entschädigung aufs beste untergebracht werden könnte. Gute Erfolge bei früher an demselben Orte Versorgten berechtigen zu dieser Behauptung.

A. Wild, Pfr., Mönchaltorf.

Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

### Der Sonntagschullehrer.

Von Arn. Rüegg, Pfarrer.

Ein Ratgeber für die rechtzeitige christl. Unterweisung unserer Kinder. 2. Auflage, geb. 2 Fr., steif brosch. Fr. 1.50.

„In der an so manchen schönen Früchten reichen deutschen Literatur über Sonntagschule und Kindergottesdienst weiß Referent keine Schrift, die Leitern und Helfern des Kindergottesdienstes in gleicher Weise praktisch gewinnbringend sein könnte, wie „der Sonntagschullehrer von Rüegg“.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.